

## II. Das Zweite Autonomiestatut als rechtliches Fundament des Minderheitenschutzes: Schlaglichter zu ausgewählten Bereichen



# Bildung in der Muttersprache: Eckpunkte der allgemeinen und beruflichen Bildung in Südtirol

*Sigrun Falkensteiner*

## *I. Zweites Autonomiestatut als Grundlage und Eckpfeiler für Bildung in der Muttersprache*

Dass es in Südtirol drei parallel agierende Schulsysteme gibt, die sich jeweils um die Belange einer der drei Sprachgruppen kümmern, mag von außen betrachtet als interessant, ja, vielleicht sogar als merkwürdig erscheinen. Betrachtet man allerdings die Geschichte des Landes, so wird klar, dass das Recht auf muttersprachlichen Unterricht einen Eckpfeiler und zugleich Grundstein in der Südtiroler Bildungslandschaft darstellt.

Das Zweite Autonomiestatut legt diesbezüglich in Art 19 fest:

„(1) In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In der Grundschule (...) und in den Sekundarschulen ist der Unterricht in der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.

(2) Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeglicher Art und jeglichen Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.“<sup>1</sup>

Somit ist klar: Die Schülerinnen und Schüler einer Sprachgruppe werden jeweils von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern unterrichtet, um den Bedürfnissen und Besonderheiten der drei Sprachgruppen Rechnung zu tragen.

---

1 Quelle für alle kursiv gesetzten Textauszüge: DPR Nr 670 vom 31. 8. 1972.

Das Zweite Autonomiestatut legt ergänzend dazu noch weitere, vornehmlich organisatorische, Regelungen fest. So ist beispielsweise die Ernennung eines Hauptschulamtsleiters durch das Ministerium vorgesehen, der für die Verwaltung der Schulen mit italienischer Muttersprache und für die Aufsicht über die Schulen deutscher und ladinischer Sprache zuständig ist. Ergänzend dazu werden, nach Einholen einer Stellungnahme des Ministeriums, für die Verwaltung der deutschen und ladinischen Kindergärten sowie der Grund- und Sekundarschulen je ein Schulamtsleiter aus der deutschen und ein Schulamtsleiter aus der ladinischen Sprachgruppe ernannt.

Interessant erscheint an dieser Stelle, dass über die Ernennung des Hauptschulamtsleiters in letzter Instanz das Ministerium entscheidet, für den Schulamtsleiter in deutscher Sprache bedarf es lediglich einer Stellungnahme des Ministeriums.

Mit Blick auf das Lehrpersonal bleiben die Lehrpersonen der Grund-, Mittel und Oberschulen zwar „Staatspersonal“, die Zuständigkeit für die Maßnahmen, die das Lehrpersonal ihrer Schulen betreffen, wird allerdings den jeweiligen Schulamtsleitern übertragen (zB Neuaufnahme, Versetzungen, Stellenpläne usw). Die Verwaltungsbediensteten der Schulen werden hingegen von der Provinz Bozen übernommen.

Was die Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kommissionsmitglieder der Staatsprüfungen betrifft, so behält sich das Ministerium hier ein wesentliches Mitspracherecht vor, indem festgelegt wird, dass diese vom Ministerium im Einvernehmen mit der Provinz Bozen ernannt werden.

Auch was die Gleichwertigkeit der Abschlussdiplome betrifft, so bleibt diese durch die Tatsache gewährleistet, dass die Stellungnahme des Obersten Rates für den öffentlichen Unterricht über die Unterrichts- und Prüfungsprogramme eingeholt werden muss.

Mit Blick auf die im Zweiten Autonomiestatut enthaltenen wesentlichen Regelungen für den Bildungsbereich stellt sich die Situation bezüglich der Zuständigkeiten zusammenfassend wie folgt dar:

- primäre Befugnisse: Kindergarten, Berufsbildung, Musikschulen, Schulbauten, Schulfürsorge, Schulbibliotheken;
- sekundäre Befugnisse: Schulordnung der Grund- und Sekundarschulen, Lehrlingswesen.

## *II. Schritt für Schritt zu weiteren Zuständigkeiten*

Nachdem im Jahr 1972 der Grundstein für die muttersprachliche Bildung gelegt wurde, konnten in der Folge nach und nach weitere Zuständigkeiten in Südtirol verankert werden. So wird beispielsweise mit der Durchführungsbestimmung DPR Nr 89 vom 10. Februar 1983 die Verwaltung im Kindergarten- und Schulbereich der Provinz Bozen übertragen, verbunden mit der Möglichkeit, eigene Stellenpläne für das Lehrpersonal in Südtirol festzulegen. Auch die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von Schulen konnte fortan in Südtirol getroffen werden. Zudem wurde die besondere Bedeutung des katholischen Religionsunterrichts in Südtirol mit dieser Regelung verankert. Anders als im restlichen Staatsgebiet schreibt man sich in Südtirol nämlich nicht eigens zum Religionsunterricht ein, sondern meldet sich im Sinne des „Verzichts auf den Religionsunterricht“ ab.

Unbeschadet dieser Regelungen blieb der Grundsatz, dass die Grund- und Sekundarschulen in ihrem Wesen „Staatschulen“ und das Personal „Staatspersonal“ waren, weiterhin aufrecht. Interessant erscheint jedoch ein Passus, der darauf hinweist, dass es bereits erste Einschreibungen von Kindern in die Schule der jeweils anderen Sprachgruppe gegeben hat. Wie anders wäre sonst die Festschreibung zu erklären, dass das Recht der Eltern auf Einschreibung und die damit verbundene Wahl der Schule einer Sprachgruppe keinen Einfluss auf die Unterrichtssprache haben darf?

## *III. „Schule zum Land“*

Während es nach 1983 wieder ruhig um die Entwicklungen bei den Zuständigkeiten im Bereich Bildung wurde, gelangen im Jahr 1996 mit der Durchführungsbestimmung GvD Nr 434 vom 24. Juli 1996 nächste bedeutsame Schritte, die unter dem landläufig bekannten Slogan „Schule zum Land“ in die Geschichte eingingen.

So wurde das Dienst- und Besoldungsrecht des Lehrpersonals der Provinz Bozen übertragen und damit verbunden die Möglichkeit, eigene Kollektivverträge für das Lehrpersonal abzuschließen. Weiters wurde es möglich, Wettbewerbsklassen im Einvernehmen mit dem Ministerium abzuändern oder neu festzulegen. Zudem schien die Südtiroler Schule mittlerweile unter Beweis gestellt zu haben, dass die Staatsprüfungen sorgfältig und ordnungsgemäß abgewickelt werden, da sowohl die Ernennung der

Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kommissionsmitglieder bei diesen Prüfungen fortan in Südtirol erfolgen konnte als auch eigene Durchführungsbestimmungen zu den Staatsprüfungen, nach Anhören des Ministeriums, möglich wurden.

#### *IV. Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in eigener Hand*

Nach langen Jahren der wechselnden Modelle der Lehrerausbildung im Sekundarbereich gelang es im Jahr 2018 mit dem GvD Nr 18 vom 6. Februar 2018 die Zuständigkeit für die Ausbildung der Lehrpersonen der deutschen und ladinischen Mittel- und Oberschulen direkt in Südtirol zu verankern. Ein wichtiger Schritt, um dem angehenden Lehrpersonal Stabilität und Planbarkeit für den Ausbildungsweg zu geben. Schließlich hatte der Staat Anfang der 2000-er Jahre in kurzen Abständen ständig neue Modelle aufgelegt, die zum Teil sogar auf der Planungsebene steckend von neuen, anderen Modellen abgelöst wurden (man denke an TFA, UBK, FIT usw.). Daher war es va für die deutsche und für die ladinische Schule unerlässlich, neben den stabilen Ausbildungswegen im deutschsprachigen Ausland auch lokal ein Ausbildungsmodell anzubieten, das einerseits die Grundzüge der Ausbildung auf Staatsebene berücksichtigt, damit die Vergleichbarkeit und Anerkennung der Titel auf Staatsebene gesichert sind, andererseits aber auch von ständig wechselnden Modellen und nicht rhythmisiert festgelegten Ausschreibungen von Ausbildungslehrgängen entkoppelt ist.

#### *V. Berufliche Bildung*

Während die Grund-, Mittel- und Oberschulen in Südtirol aufgrund der sekundären Befugnisse sog Schulen staatlicher Art sind, hat die Provinz Bozen in der beruflichen Bildung weitgehend primäre Zuständigkeiten. Die in allen 3 Sprachgruppen verankerte Berufsbildung gestaltet und verantwortet Ausbildungen für ca 110 Lehrberufe, in Form von Lehrlings- oder Vollzeitausbildungen. Dabei agiert die Berufsbildung zwar nicht losgelöst von jedem Rahmen, denn schließlich gilt es, gerade im Lehrlingswesen staatliche (zum Teil auch europäische) Grundsätze für die Anerkennung der Berufsqualifikation zu berücksichtigen, aber dennoch können die autonomen Handlungsspielräume der Schulen aufgrund der primären Zustän-

digkeit wesentlich aktiver gestaltet werden als bei den Schulen staatlicher Art.

## *VI. Gelebte und aktiv gestaltete Autonomie*

Frage man sich, was Südtirol mit Blick auf den Bildungsbereich aus den Zuständigkeiten gemacht hat, die im Zweiten Autonomiestatut und in Folgeregelungen verankert sind, so zeigt sich in Stichworten und Zahlen ein beeindruckendes Bild:

- verzweigtes Netz an Schulen und Kindergärten mit
- 266 Kindergärten mit ca 11.300 Kindern
- 268 Grundschulen mit ca 20.500 Schülerinnen und Schülern
- 57 Mittelschulen mit ca 12.000 Schülerinnen und Schülern
- 26 Oberschulen mit ca 13.000 Schülerinnen und Schülern
- 11 Landesberufsschulen mit ca 7.700 Schülerinnen und Schülern
- 5 Fachschulen mit ca 1.000 Schülerinnen und Schülern;
- Unterricht und Bildungszeit in italienischer, deutscher oder ladinischer Sprache, ergänzt von L2 und L3;
- eigene Rahmenrichtlinien (ehemals Lehrpläne);
- Sicherung des Unterrichts und der Bildungszeit durch ausgebildetes Personal;
- großes Angebot bei der Ausbildung;
- berufliche Bildung orientiert an lokalen Notwendigkeiten und Entwicklungen;
- Angebote der Musikschulen und der Bibliotheken.

## *VII. Licht und Schatten*

Blickt man auf 50 Jahre Zweites Autonomiestatut zurück, so kann ohne Übertreibung festgestellt werden, dass es im Bildungsbereich gelungen ist, ein qualitativ hochwertiges, stabiles und gesichertes System aufzubauen, beständig weiterzuentwickeln und innerhalb der Dreiteilung des Bildungssystems zwischen den Sprachgruppen gemeinsame Wege zu beschreiten. Die Zusammenarbeit zwischen den drei Bildungsdirektionen (ehemals Schulämtern) ist weniger eine Notwendigkeit, sondern mehr ein aktiv gestalteter Auftrag, der im Selbstverständnis der drei Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter liegt. Gerade auch im Anerkennen und im Wertschätzen

der Besonderheiten der jeweiligen Situation und der jeweiligen Bedürfnisse der drei Sprachgruppen kann es in Teilen gleiche, in Teilen aber auch unterschiedliche Ausbildungswege für das Lehrpersonal geben. Und es ist sogar möglich, über die Sprachgruppen hinweg ein gemeinsames Sprachenzentrum zu führen, das als Unterstützungsangebot für alle Kindergärten und Schulen des Landes agiert.

Wo Licht ist, gibt es bekanntlich aber auch Schatten und bei allen Errungenschaften und bedeutsamen Verankerungen gilt es auch, Autonomie beständig weiter zu entwickeln und an die jeweilige Zeit anzupassen. So kann aktuell festgestellt werden, dass die Möglichkeit und Garantie, die Schule einer Sprachgruppe zu wählen, jene Familien vor eine Herausforderung stellt, die sich nicht ausschließlich einer Sprachgruppe angehörig fühlen. Das führt dann teilweise dazu, dass in den verschiedenen Bildungsstufen im Wechsel die Bildungseinrichtungen der einen oder der anderen Sprachgruppe besucht werden, was für Kinder und Jugendliche nicht immer einfach ist und letztendlich auch die Klassenzusammensetzungen mit Blick auf die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe verzerrt.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es bei den Familien ein starkes Bewusstsein für die sog „Erstsprache“ gibt, aber ebenso auch eine große Wertschätzung für die Zweitsprache und damit verbunden den Wunsch und die Notwendigkeit, diese gut zu beherrschen.

Somit wird es die Herausforderung der nächsten Jahre sein, Bestehendes zu sichern, zu prüfen, aber auch mit Blick auf die Zeit weiterzuentwickeln, damit die Kinder und Jugendlichen dieser Generation zukunftsfähige Menschen ihrer Zeit werden.